



**Protokoll
der Sitzung der
außerordentlichen Bundeshauptversammlung
des Österreichischen Handballbundes
vom 3. Februar 2017 (17:30, Hotel Kaiserwasser / 1220 Wien)**

Anwesend:

HVB	Wagner Rupert
KHV	Meleschnig Johannes
NÖHV	Grill Silvia
OÖHV	Humenberger Ewald
StHV	Dicker Frank
THV	Czermin Thomas
VHV	Knauth Alexander
WHV	Kaschütz Christian
HLA	Berger Thomas
WHA	Gibson Stephen
Präsident	Hofbauer Gerhard
Vizepräsident Recht	Plazer Markus
Rechnungsprüfer	Öhler Peter
Rechnungsprüfer	Münzker Josef
Generalsekretär	Hausleitner Martin
Generalsekretär-Stv.	Rabenseifner Bernd
Sportkoordinator	Wagner Philipp

Entschuldigt:

SHV, THV, Vizepräsident Finanzen (Schebeczek Helmut)

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Prüfung der Vertretervollmachten und Feststellung der Stimmenzahl
3. Beglaubigung des Protokolls des letzten Bundestages durch zwei
4. Personen, welche an diesem teilnahmen.
5. Erstattung der Tätigkeitsberichte
6. Beschlussfassung über die Anträge zur a. o. Bundeshauptversammlung
7. Allfälliges – Schlusswort

Protokoll

1. Begrüßung

Hofbauer begrüßt die Teilnehmer an der außerordentlichen Bundeshauptversammlung und eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wurde vorab ausgesandt. Da es keinen Einwand gegen die Tagesordnung gibt, wird nach dieser vorgegangen.

2. Prüfung der Vertretervollmachten und Feststellung der Stimmenzahl

Hausleitner erläutert die Stimmenverteilung, die den Sitzungsunterlagen beiliegt:

LV	Jahresmarken 2015/16	1% entspricht	% Anteil	Stimmen/ Landesverband*
BHV	14	80,68	0,17	1
KHV	380	80,68	4,71	5
NÖHV	2280	80,68	28,26	28
OÖHV	757	80,68	9,38	9
SHV	127	80,68	1,57	2
STHV	1165	80,68	14,44	14
THV	592	80,68	7,34	7
VHV	1396	80,68	17,30	17
WHV	1357	80,68	16,82	17
HLA				1
WHA				1
Gesamt	8068			102
				Stimmen gesamt

* kaufmännisch gerundet auf ganze Stimmen

Da der SHV (2 Stimmen) nicht vertreten ist und seitens der HLA (1 Stimme) keine Vollmacht zur Vertretungsbefugnis vorgelegt wurde beträgt die Gesamtzahl der Stimmen 99.

3. Beglaubigung des Protokolls des letzten Bundestages durch zwei Personen, welche an diesem teilnahmen

Öhler bestätigt die Richtigkeit des Protokolls der letzten Bundeshauptversammlung, die am 24. Mai 2016 stattfand.

Seitens der Sitzungsteilnehmer wird kein Einwand dahingehend geäußert, dass das Protokoll nur von einem Teilnehmer an der letzten Sitzung überprüft wurde.

Somit gilt das Protokoll der Sitzung der Bundeshauptversammlung vom 24. Mai 2016 als genehmigt.

4. Erstattung der Tätigkeitsberichte

Präsident Hofbauer erwähnt, dass mit Ausnahme des Berichts zum Thema Finanzen im Rahmen der BHV keine wesentlichen Berichte zu erstatten sind, da viele Informationen bereits in der unmittelbar zuvor abgehaltenen Sitzung der LV-Präsidenten erläutert wurden.

Aufgrund der Erkrankung von Schebeczek (Vizepräsident für Finanzen) erstattet GS Hausleitner den Finanzbericht: Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind derzeit am Laufen – noch liegt der

Abschluss für das Jahr 2016 aber nicht vor. Auf Basis der Zahlen des Soll-/Ist-Vergleichs per 31. Dezember 2016 wurde eine Hochrechnung erstellt, die derzeit ein Minus für das Geschäftsjahr 2016 in der Höhe von ca. EUR 50.000,- ergibt. Es könnte seitens des BSFF jedoch noch eine zusätzliche Förderung aus dem Bereich Veranstaltungen für das vergangene Jahr zugewiesen werden wodurch das Minus verringert werden könnte.

Der Budget-Entwurf für das Jahr 2017 wurde erstellt und den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Im Bereich der Einnahmen gibt es höhere Förderzusagen für die Aktivitäten des Männer-Nationalteams weshalb die Summe der Einnahmen rund EUR 2,800.000,- betragen wird. In den Einnahmen sind keine Optionen berücksichtigt weshalb das Budget als gesichert gilt.

Die veranschlagten Ausgaben in etwa gleicher Höhe wie die Einnahmen wurden anhand der Erfahrungswerte der letzten Jahre angenommen. Somit weist der Budgetvoranschlag ein geringes Plus auf.

Dicker schlägt vor, bei der Erstellung des Budgetblattes für die Sitzungsunterlagen künftig neben den aktuellen Zahlen jene des Vorjahres anzuführen, um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Zum Budgetvoranschlag 2017 gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Das Budget für das Jahr 2017 wird in der vorgelegten Fassung einstimmig beschlossen.

5. Anträge:

Hausleitner erläutert die fünf vorliegenden Anträge, die allesamt eine Änderung der ÖHB-Statuten betreffen. Die Entwürfe zu den Anträgen wurden unter Beiziehung eines Steuerberaters sowie unter Mitwirken der Vizepräsidenten für Finanzen und Recht erstellt um die Statuten dahingehend anzupassen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des ÖHB entsprechen. Sämtliche lukrierte Einnahmen sowie Tätigkeiten der Leitungsorgane müssen im Einklang mit den Statuten erfolgen, um die Gemeinnützigkeit des ÖHB nicht zu gefährden. Dementsprechend wurden Formulierungen angepasst bzw. erweitert.

Plazer empfiehlt allen LV bzw. Ligen-Vereinigungen ihre Statuten ebenfalls anzupassen, ehe deren zuständige Finanzämter die Gemeinnützigkeit anzweifeln.

Da die Anträge allesamt die ÖHB Statuten betreffen empfiehlt Plazer über alle 5 Anträge gemeinsam abzustimmen.

Zu den Anträgen gibt es keine weiteren Fragen.

Weiters gibt es keinen Einwand dagegen, über alle Anträge gemeinsam abzustimmen.

Die Anträge 1 bis 5 werden einstimmig angenommen.

6. Allfälliges

Zum Punkt „Allfälliges“ gibt es keine Wortmeldungen

Hofbauer dankt den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung für die konstruktive Sitzungsteilnahme und schließt die Sitzung.

Ender der Sitzung: 17:45

Anhänge: Anträge 1 – 5

Antrag 1 zur a.o Hauptversammlung

Änderung der Statuten des ÖHB

§ 2 Zweck und Wirkungsgebiet

~~Zweck des ÖHB ist die Zusammenfassung aller Österreichischen Handball treibenden Verbände zur Pflege des Handballsportes sowie Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten.~~

~~Die Aktivitäten des ÖHB und seiner Mitglieder erfolgen unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen.~~

~~Der ÖHB ist Mitglied der Internationalen Handball Föderation(IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den ÖHB sowie dessen Mitglieder und alle diesen angehörenden Vereine, Spieler und Funktionäre zur Anerkennung der IHF und EHF Statuten, Reglements, Beschlüsse und Weisungen sowie der jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze.~~

~~Der ÖHB kann zur Erfüllung des Zweckes auch als Gesellschafter oder sonstiger Beteiligter an einer handelsrechtlichen oder sonstigen zivilrechtlichen Gesellschaft bürgerlicher Handels- oder Gesellschaftsform beteiligt sein.~~

~~Die Tätigkeit des ÖHB ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.~~

NEU:

Der ÖHB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt folgendes:

- a) Der ÖHB ist die Zusammenfassung aller Österreichischen Handball treibenden Verbände zur Pflege des Handballsportes sowie zuständig für Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten.
Die Aktivitäten des ÖHB und seiner Mitglieder, das sind die neun Landesverbände sowie die Handballliga Austria(HLA) und die Women Handball Austria(WHA), erfolgen unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen.
- b) Der ÖHB ist Mitglied der Internationalen Handball Föderation(IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den ÖHB sowie dessen Mitglieder und alle diesen angehörenden Vereine, Spieler und Funktionäre zur Anerkennung der IHF- und EHF- Statuten, Reglements, Beschlüsse und Weisungen sowie der jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze.
- c) Die Regelung von Streitigkeiten im Handballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände, HLA oder WHA fallen.
- d) Die Förderung der Landesverbände, HLA und WHA.
- e) Der ÖHB kann zur Erfüllung des Zweckes und der Vermarktung des Handballsports auch als Gesellschafter oder Beteiligter an einer handelsrechtlichen oder sonstigen zivilrechtlichen Gesellschaft bürgerlicher Handels- oder Gesellschaftsform beteiligt sein.
- f) Die Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖHB.
- g) Die Organisation des Handballtrainer- und Schiedsrichterwesens.

Antrag 2 zur a.o Hauptversammlung

Änderung der Statuten des ÖHB

§ 4 Mittel des ÖHB

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszieles werden aufgebracht aus:

- ~~lit a) Mitgliedsbeiträgen~~
- ~~lit b) Erträgnissen von Veranstaltungen~~
- ~~lit c) Einhebung von Spielerpassgebühren, sonstigen Gebühren
— und Geldstrafen~~
- ~~lit d) Mitteln aus Förderungen~~
- ~~lit e) Sponsorbeiträgen und sonstigen Werbeeinnahmen~~
- ~~lit f) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen~~

Neu:

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszieles werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen
- d) Erträgen aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, insbesondere Erträge aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften)
- e) Sponsorenbeiträgen und sonstigen Werbeeinnahmen
- f) Vermietung von Geräten und sonstigem Zubehör für Sportanlagen
- g) Einhebung von Spielerpassgebühren, sonstigen Gebühren und Geldstrafen
- h) Einnahmen aus den Herausgaben von Publikationen inkl. Homepage
- i) Erträgen aus Veranstaltungen, Merchandising und Vermarktungsrechten
- j) Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, sowie Ausbildungs- und sonstigen Aktivitätsbeiträgen

Antrag 3 zur a.o Hauptversammlung

Erweiterung der Statuten des ÖHB

Neu:

§ 17* Generalsekretär:

Der Generalsekretär ist das vom Direktorium mit der operativen Geschäftsführung betraute Organ des ÖHB. Der Generalsekretär unterliegt den Weisungen des Direktoriums und der dazu erteilten Geschäftsordnung.

*Dadurch verschieben sich die nachfolgenden §§ um jeweils eine Nummer.

Antrag 4 zur a.o Hauptversammlung 2017

Änderung der Statuten des ÖHB

~~§ 20~~ Auflösung des ÖHB

~~Die freiwillige Auflösung des ÖHB kann nur in einer Bundeshauptversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.~~

~~Die Bundeshauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖHB erfüllen.~~

Neu:

§ 21 Freiwillige Auflösung des ÖHB

1. Die freiwillige Auflösung des ÖHB kann nur in einer Bundeshauptversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Bundeshauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Direktorium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins ÖHB oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Antrag 5 zur a.o Hauptversammlung 2017

Änderung der Statuten des ÖHB

~~§ 5 Rechte des ÖHB~~

~~Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Vermarktungs- und Übertragungsrechte aus Veranstaltungen und Wettbewerben des ÖHB (Bsp.: überregionale Männer- und Frauenligen, Cupbewerbe, Österreichische Meisterschaften, Bundesländerturniere, Schulfinal Wettbewerbe) der EHF oder der IHF, soweit nicht nach den Satzungen der internationalen Verbände die Rechte bei diesen liegen.~~

Neu:

§ 5 Rechte des ÖHB

- a) Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Vermarktungs- und Übertragungsrechte aus Veranstaltungen und Wettbewerben des ÖHB (Bsp.: überregionale Männer- und Frauenligen, Cupbewerbe, Österreichische Meisterschaften, Bundesländerturniere, Schulfinal Wettbewerbe) der EHF oder der IHF, soweit nicht nach den Satzungen der internationalen Verbände die Rechte bei diesen liegen.
- b) Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Rechte für die Durchführung nationaler Lizenzierung.